



**Stadt Schöningen**

**Vorlagen Nr.: 28/2017 vom 20.02.2017**

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste /  
Dienstbereich Ordnungswesen**

Bearbeiter: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	Zur Vorberatung & Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	23.03.2017	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Tagesordnungspunkt:**

**Ernennung des Stadtbrandmeisters**

*Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:*

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

**Beschlussvorschlag:**

Herr Michael Barth wird mit Wirkung vom 01.04.2017 zum Stadtbrandmeister der Stadt Schöningen ernannt.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtbrandmeister Jan Fricke hat mit Schreiben vom 14.12.2016 seinen Rücktritt zum 31.03.2017 erklärt.

Im Rahmen der Feuerwehr-Stadtkommandositzung am 16.02.2017 wurde Herr Barth als einziger Kandidat vorgeschlagen. Herr Barth wurde im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen geheimen Wahl einstimmig vorgeschlagen.

Die Amtszeit des Stadtbrandmeisters beträgt gem. § 20 Abs. 4 S. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes sechs Jahre, in diesem Falle umfasst die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis den Zeitraum vom 01.04.2017 bis zum 30.03.2023.

Herr Barth erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das Amt des Stadtbrandmeisters. (Lehrgangsteilnahmen, Fortbildung, Dienstgrad usw.), so dass die Ernennung rechtlich durchgeführt werden kann.

**Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters:**

Der Stadtbrandmeister erhält gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.06.2016 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 €.

**Verwaltungsseitige Stellungnahme:**

Herr Barth bekleidet derzeit bereits das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf. Das Brandschutzgesetz sieht in der Wahrnehmung der Doppelfunktion (Ortsbrandmeister Hoiersdorf und Stadtbrandmeister) keine Problemstellung, die Bekleidung beider Positionen ist rechtlich möglich und somit umsetzbar.

Es bestehen hiergegen verwaltungsseitig keine Bedenken. **Die bisherige Zusammenarbeit mit Herrn Barth verläuft vorbildlich.**

**Anhörungsverfahren:**

Der Kreisbrandbrandmeister, Herr Olaf Kapke, hat gegen die Ernennung von Herrn Barth zum Stadtbrandmeister keine Bedenken geltend gemacht.

Die Ernennung sowie damit einhergehende Übergabe der Urkunde soll im Rahmen der Ratssitzung am 23.03.2017 durchgeführt werden.

Der Bürgermeister  
In Vertretung



K. Bock  
Städtischer Direktor

